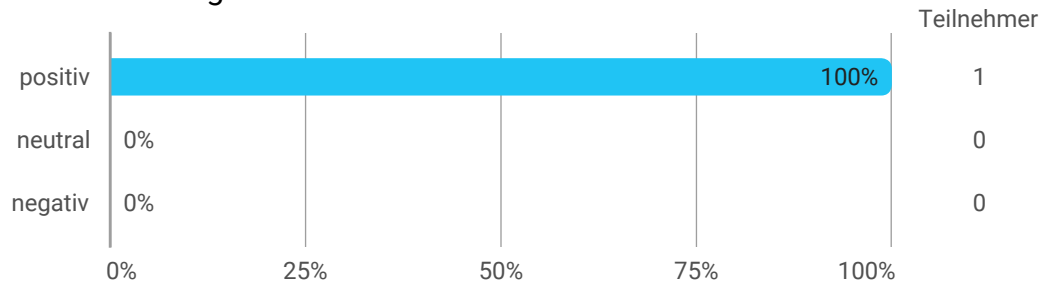


Name der Organisation*

* Pflichtfeld, als Privatperson "Privat" eintragen.

- DIHK

Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf allgemein?



Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 1 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 2 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Zu § 2 Anwendungsbereich

Der Gesetzesentwurf beschränkt den Anwendungsbereich auf Anlagen zur Gewinnung von Tiefengeothermie, oberflächennaher Geothermie, Wärmepumpen, Wärmespeichern und Wärmeleitungen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen und Bohrungen. Im Vergleich zum Regierungsentwurf von September 2024 ist die Erweiterung auf Nebenanlagen und Bohrungen eine deutliche Verbesserung. Dennoch wird dieser Anwendungsbereich nach viele Zulassungsverfahren nicht beschleunigen können, die für die Nutzung von Geothermie und zur Wärmewende notwendig werden. Als konkrete Beispiel nennen Unternehmen:

- die Erkundung von Geothermiefeldern
- die gleichzeitige Nutzung von Tiefengeothermie und der Gewinnung von strategischen Rohstoffen, unter anderem von Lithium, oder von Kälteleitungen.
- Die Nutzungen von Thermal-, Oberflächen- oder Abwasser als Energiequelle
- Weitere verbundene Zulassungsverfahren für Anbindungsleitungen an das Elektrizitätsnetz oder Zufahrtswege.

Um die mit diesen wichtigen Technologien verbundenen Zulassungsverfahren zu beschleunigen, sollte der Anwendungsbereich deutlich weiter gefasst werden. Er sollte möglichst mindestens alle Vorhaben umfassen, die der Nutzung von Geothermie, Wärmepumpen, Wärme- oder Kältespeichern sowie deren Verteilung dienen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 3 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Zu Nr. 3 Erdwärme: Der Gesetzesentwurf übernimmt für den Begriff Erdwärme die Definition der Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Unternehmen erwarten hierdurch in der Praxis allerdings Schwierigkeiten bei der Nutzung von Geothermie zur Kühlung. Hier wird dem Erdboden oder Grundwasser nicht nur Wärme, sondern bspw. auch Kälte entnommen. Der Begriff sollte deshalb nach Erdboden sowie nach Wärme um „sowie andere thermische Energie wie insbesondere Kälte“ erweitert werden.

Nr. 5 Wärmespeicher: Der Begriff beschränkt sich auf Wärmespeicher nach dem Wärmeplanungsgesetz. Auch hier fehlen Unternehmen die Kältespeicher. Einzelne Unternehmen äußern zudem die Sorge, dass saisonale Wärmespeicher vom Begriff ausgenommen sein könnten. Dies sollte – bspw. durch den Zusatz „Dies gilt auch für saisonale Speicher“ – klargestellt werden.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 4 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- § 4 Überragendes öffentliches Interesse

Der Gesetzesentwurf legt das überragende öffentliche Interesse für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher gesetzlich fest und führt auch die Wertung als vorrangigen Belang in der Schutzgüterabwägungen ein. Grundsätzlich bewerten Unternehmen die gesetzliche Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses für das Errichten von Anlagen als sinnvolle Maßnahmen, um Zulassungsverfahren zu beschleunigen. Besonders sinnvoll erscheint dabei die vergleichbare Stellung der Geothermie mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms nach § 2 EEG.

Allerdings wird auch hier die Anwendung dieses Mittels eingeschränkt. So umfasst es nicht die oben ausgeführten relevante Zulassungsverfahren, die den Vorhaben zu Nutzung von Geothermie, Wärmepumpen, Wärme- oder Kältespeichern sowie deren Verteilung dienen. Auch die im Anwendungsbereich aufgenommenen dazugehörigen Nebenanlagen und Wärmeleitungen

werden ausgeschlossen. Damit ist der Anwendung dieser Regelung deutlich eingeschränkter als im § 2 EEG, von dem auch dazugehörige Nebenanlagen betroffen sind. Deshalb sollten sich die Regelungen im § 4 GeoWG-E auf den gesamten Anwendungsbereich des Gesetzes erstrecken und der Anwendungsbereich wie oben beschrieben erweitert werden.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 5 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Zu § 5 vorzeitiger Beginn

Im Gesetzesentwurf wird festgelegt, dass ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn 57b Absatz 1 Nummer 3 BBERG besteht. Die jeweiligen Zulassungsbehörden müssen dies daher nicht prüfen, wodurch die Bearbeitungszeit entfällt. Durch die Einschränkung auf das BBERG können weitere betroffene Zulassungsverfahren – wie insbesondere § 17 WHG - nicht von diesem reduzierten Prüfumfang profitieren. Dies sollte ergänzt werden.

Auch greift die Regelung im Vergleich zur jüngsten Novelle des BImSchG deutlich kürzer. Nach § 8a BImSchG kann für Änderungsvorhaben sowie Vorhaben an bestehenden Standorten zusätzlich die sogenannte Prognoseentscheidung entfallen. Diese Regelung sollte fürs WHG und BBERG entsprechend übernommen werden.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 6 Absatz 1 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Zu § 6 Maßgabe für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Gesetzesentwurf stellt gesetzlich klar, dass seismischer Exploration mittels Vibration in der Regel nicht die Schutzbestimmungen nach 39 Absatz 1 Nummer 1 und § 44 Absatz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) begründen. Unternehmen bewerten dies als hilfreich, allerdings führen zahlreiche weitere naturschutzrechtliche Regelungen zu erheblichen Verzögerungen. Als Beispiel nennen Unternehmen Schnitt- und Fällverbote im § 39 BNatSchG, die in der Praxis zu mehreren Monaten Verzögerung führen können. Deshalb sollten, wie bereits für Windenergieanlagen erfolgt, einheitliche Standards mit materiellen Vereinfachungen auch im Arten- und Naturschutz geschaffen werden.

Zusätzlich befürchten Unternehmen, dass die Einschränkung „in der Regel“ zu Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheiten führen wird. Die Einschränkung "in der Regel" sollte deshalb gestrichen werden.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 6 Absatz 2 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 7 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Zu § 7 Duldungspflichten

Unternehmen erscheinen die möglichen Schadensersatzregelungen gegenüber sehr weitreichend. Um noch weitergehende Ansprüche auszuschließen, regen sie die Klarstellung an, dass weitergehende Schadensersatzansprüche der Duldungsverpflichteten nicht bestehen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 1 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Zu § 8 Planfeststellungsverfahren

Die DIHK unterstützt grundsätzlich das Ziel, die Genehmigungsverfahren für Wärmeenergieerzeugungsanlagen und die dazugehörigen Wärmeleitungsnetze zeitlich aufeinander abzustimmen.

In § 8 Absatz 3 erleichtert der Gesetzesentwurf unter Verweis auf § 44c EnWG den vorzeitigen Baubeginn. Durch die „Soll“-Formulierung werden den Behörden dabei allerdings Ermessensspielräume eingeräumt. Unternehmen regen an, dass dieses Verfahren durch eine verbindliche Vorgabe deutlich schneller durchgeführt werden kann.

In § 8 Absatz 4 erleichtert der Gesetzesentwurf das Enteignungsverfahren. Da der Bau von Wärmeleitungen allerdings nicht im Anwendungsbereich des überragenden öffentlichen Interesses nach § 3 steht, erwarten Unternehmen hier Schwierigkeiten.

Sollte sie nicht doch noch, wie oben angeregt, in den Anwendungsbereich des § 3 aufgenommen werden, sollte das überragende öffentliche Interesse zumindest für das Enteignungsverfahren festgelegt werden.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 2 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 3 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 4 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 9 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 10 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Zu § 10 Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte
Der Gesetzesentwurf verkürzt für Streitigkeiten zur Tiefengeothermie und Wärmepumpen ab einer Leistung von 500 kW den Instanzenzug. Unternehmen erwarten davon deutlich kürzere Gerichtsverfahren. Allerdings könnte der Instanzenzug bei sehr großen Projekten auch durch die direkte Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts weiter verkürzt und auch große Wärmespeicher und Wärmeleitungen aufnehmen.
Im Absatz zwei wird klargestellt, dass der verkürzte Instanzenzug auch auf den Vorzeitigen Beginn anzuwenden ist.
Unternehmen regen an, dies auch auf Antrag auf Anordnung der auf-schiebenden Wirkung nach § 9 Absatz 2 anzuwenden.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 11 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 1:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 2:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Nr. 2 und Nr. 6 § 15 und § 57e Absatz 4 Beteiligungsfiktion
Im neuen § 15 Absatz 2 BBergG des Gesetzesentwurfs soll eine Beteiligungsfiktion entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG eingeführt werden. Allerdings lief diese seit Jahren im BImSchG bestehende Regelung häufig ins Leere, weil sich Genehmigungsbehörden ohne die Stellungnahme der zu beteiligenden Behörden nicht befugt oder in der Lage sahen, selbst über diesen Sachverhalt zu entscheiden. Deshalb wurde die Regelung im BImSchG um einen Satz 4 um eine Stichtagsregelung erweitert: „Die zuständige Behörde hat die Entscheidung im Falle des Satzes 3 bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen.“ Um die Fristüberschreitung weiter zu reduzieren, sollten neben der Aufsichtsbeschwerde weitere Rechtsfolgen wie bspw. Entschädigungen geprüft werden.
Zu Nr. 6 § 57e Absatz 6
Der Gesetzesentwurf erweitert die bestehenden Fristenregelungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erdwärme werden für Erdwärmeeinheiten, Untergrundspeichers zur Speicherung von Wasserstoff, Wasserstoffgemischen. Die vorgeschlagenen Fristen sind dabei deutlich länger als beispielsweise für Anlagen nach dem Immissionsschutzrecht. Die Vollständigkeitsprüfung sollte entsprechend nicht 45 Tage, sondern maximal einen Monat dauern. Die Dauer zu Genehmigung sollte analog zum § 10 Absatz 6a im BImSchG (7 und 3 Monate) betragen. Um die häufigen folgenlosen Fristüberschreitungen zu reduzieren, sollten Rechtsfolgen wie Aufsichtsbeschwerde und Entschädigung geprüft werden.
Weitere Verfahrensbeschleunigungen im BBergG
Neben der oben genannten Fristen- und Stichtagsregelung fehlen im BBergG weitere beschleunigende Verfahrensregelungen analog zu den laufenden oder umgesetzten Beschleunigungsgesetzen. Als Beispiel sollten hier die jüngsten Regelungen im BImSchG und der Durchführungsverordnung 9. BImSchV herangezogen werden. Dazu gehören neben der erwähnten Fristverkürzung und Stichtagsregelung beispielsweise die Erleichterung von Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) sowie das mögliche Entfallen von Erörterungsterminen (§ 16 9. BImSchV). Um die Verfahren wesentlich zu beschleunigen, sollten wie im Koalitionsvertrag vereinbart, alle Maßnahmen des Bund-Länder-Paktes zur Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung umgesetzt werden. Dazu gehören insbesondere Genehmigungsfiktionen, Stichtagsregelungen, weitere Fristverkürzungen, Erleichterungen bei der Umwelt- und Naturschutzprüfung. Diese Verfahrenserleichterungen – wie sie für Windenergieanlagen und Wasserstoffelektrolyseure im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingeführt wurden – sollten auch in wasser- und bergrechtlichen Zulassungsverfahren angewandt werden.
Unternehmen regen zudem an, im BBergG auch für kleinere Vorhaben eine Konzentrationswirkung des Zulassungsverfahrens einzuführen, wie sie im § 13 BImSchG besteht. Im BBergG besteht diese Konzentration der Zulassungsverfahren nur für den Fall, dass für Geothermieanlagen bzw. -bohrungen ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Dies ergibt sich aus § 52 Abs. 2, 57a Abs. 1 BBergG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG. Bei kleineren Projekten bestehe in der Regel keine Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. In diesen Fällen gibt es nach aktueller Rechtslage auch keine Konzentrationswirkung.
Konkret im BBergG regen einzelne Unternehmen an, die Bohrung mehrerer Unternehmen in einem Aufsuchungsgebiet zuzulassen. Dies sei möglich, soweit die Horizonte voneinander getrennt seien. Dies würde durch das heutige Bergrecht

untersagt und führe in der Praxis dazu, dass sich Unternehmen größere Felder für die Geothermienutzung sicherten, andere Unternehmen dann jedoch zu spät kämen.

Weitere Beschleunigung im BBergG

Die vorgeschlagenen Verfahrensbeschleunigungen beschränken sich zudem auf Fristenregelungen zur Zulassungsentscheidung und der digitalen Verfahrensdurchführung.

Darüber hinaus besteht Handlungsbedarf, die nicht angepassten Gesetze und Verordnungen, die beim Bau von Geothermieanlagen oder entsprechender Infrastruktur greifen (z.B. BIm-SchG, ROG), zu prüfen und ggf. durch Auslegungshilfen und Klarstellungen behoben werden, damit die Vorgaben des GeoBG in anderen Rechtsbereichen greifen.

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 3:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Zu Artikel 3 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
Der Gesetzesentwurf führt analog zum § 10 GeoWG in einer neuen Nummer 3d zu § 48 Absatz 1 Satz 1 VerwGO den verkürzten Instanzenzug für Tiefengeothermie und große Wärmepumpen ein. Hier regen Unternehmen wir beim Anwendungsbereich des GeoWG selbst die Erweiterung des Anwendungsbereichs um die Erkundung an.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 4 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 5 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 1 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 2 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 3 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 4 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 5 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 6 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 7 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 8 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 4:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 1

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 2

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 3

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 4

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 5

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 5:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 5:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 6:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)